



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit – National
3003 Bern

Per E-Mail: susanne.piller@bsv.admin.ch

Zürich, 23. März 2023 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber unterstützen die vorgesehenen Änderungen auf der Verordnungsstufe.
2. Die Arbeitgeber heben insbesondere **Art. 6^{quater} Abs. 2-3 AHVV** hervor, wonach keine Pflicht des Arbeitgebers abgeleitet werden darf, die Möglichkeit des Verzichts auf den Freibetrag den Mitarbeitenden kommunizieren zu müssen.
3. Die Arbeitgeber heben insbesondere **Art. 53^{quater} Abs. 1-3 AHVV** hervor, wonach der Gesetzgeber klar regelt, dass auf Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt.
4. Bei **Art. 60b^{bis} BVG** haben die Arbeitgeber redaktionelle Hinweise.
5. Bei **Art. 16 Abs. 1 FZV** unterstützen wir die Forderung nach einer Übergangsbestimmung sowie einer Karenzfrist gemäss Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

2. Ausgangslage

Das Parlament hat anlässlich der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) angenommen, das Stimmvolk mit Entscheidung vom 25. September 2022. Die Reform hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der AHV mittelfristig zu sichern und gleichzeitig das Leistungsniveau zu erhalten. Die Reform sieht einerseits Massnahmen zur Senkung der Ausgaben und Massnahmen zur Anpassung der Versicherung an die gesellschaftlichen Veränderungen vor und andererseits eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen erfordern auch Anpassungen auf Verordnungsstufe.

3. Position des SAV

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens wurden die Änderungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung von unseren Mitgliedern begrüsst. **Nachfolgend geben wir die Einschätzung der aus Sicht der Arbeitgeber wesentlichsten Elemente ab.**

Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem Referenzalter (Art. 6^{quater} Abs. 2-3 AHVV)

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass Versicherte neu die Möglichkeit erhalten, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies müssen sie beim Arbeitgeber beantragen. Die Wahl wird zudem automatisch auch im darauf folgenden Beitragsjahr angewendet, sofern kein anders lautender Entscheid mitgeteilt wird. Die Arbeitgeber unterstützen die Bestimmung, wonach keine Pflicht des Arbeitgebers abgeleitet werden darf, die Möglichkeit des Verzichts auf den Freibetrag den Mitarbeitenden kommunizieren zu müssen.

Aufwertungsfaktoren (Art. 51^{bis} Abs. 3 AHVV)

Die Bestimmung sieht vor, dass nur die Summe der bis zum Referenzalter erzielten Einkommen mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert wird und der Aufwertungsfaktor nicht auf die Summe der Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter anwendbar ist. Die Aufwertung dient zum Ausgleich der bis zum Referenzalter angefallenen Inflation. Das über das Referenzalter hinaus erzielte Einkommen wird bereits über den Mischindex korrigiert. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Abstufung der Teilrenten (Art. 52 Abs. 1^{bis} AHVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass auf der Grundlage der Einführung des Referenzalters eine vorbezogene Rente neu nur noch eine Teilrente sein kann und die Beitragsdauer erst bei Erreichen des Referenzalters vollständig ist. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration (Art. 53^{quater} Abs. 1-3 AHVV)

Die Bestimmung in Absatz 1 legt fest, dass der einmal festgelegte Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration nicht mehr angepasst wird und präzisiert, zu welchem Zeitpunkt auf das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abgestellt wird.

Die Bestimmung in Absatz 2 legt fest, dass beim Rentenzuschlag keine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt und der einmal festgesetzte Rentenzuschlag unverändert während der ganzen Bezugsdauer der Altersrente ausgerichtet wird. Diese Regelung erscheint den Arbeitgebern sachlogisch und korrekt. Artikel 33^{ter} AHVG regelt klar, dass nur Renten dem Teuerungsausgleich unterstehen. Unseres Erachtens würde eine gesetzliche Grundlage fehlen, wollte man Rentenzuschläge auf Verordnungsstufe dem Teuerungsausgleich unterstellen.

Die Bestimmung in Absatz 3 regelt die Kürzung des Rentenzuschlags von Anspruchsberechtigten, die eine unvollständige Beitragsdauer aufweisen.

Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmungen.

Erhöhung beim Rentenaufschub (Art. 55^{ter} Abs. 1 AHVV)

Die Erhöhung der Sätze beim Rentenaufschub bleiben unverändert und damit auch der Anreiz nach Erreichen des Referenzalters weiterzuarbeiten. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Kürzung beim Rentenvorbezug (Art. 56^{bis} Abs.1 AHVV)

Die monatlichen Kürzungssätze, die bei einem monatlichen Vorbezug nun möglich sind, sind zwar hoch, dienen aber der Vermeidung von negativen Anreizen (Keine Förderung der Frühpensionierung). Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Kürzung beim Rentenvorbezug durch Frauen der Übergangsgeneration (Art. 56^{quater} AHVV)

Die Ergänzung regelt die Höhe der Kürzungssätze beim Vorbezug von Frauen, die der Übergangsgeneration angehören. Diese Bestimmung entspricht dem politischen Willen. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Individuelles Konto (Art. 137 AHVV)

Die nach dem Referenzalter erzielten Erwerbseinkommen und zurückgelegten Beitragszeiten bei der Rentenberechnung können nun bis fünf Jahre nach dem Referenzalter berücksichtigt werden. Eine entsprechende Anpassung der Bestimmung ist daher notwendig. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente (Art. 29^{quater} IVV)

Die Ergänzung stellt klar, dass die versicherte Person vor der Auszahlung einer nachträglich zugesprochenen Invalidenrente den Vorbezug ihrer Altersrente widerrufen oder auf sie verzichten muss, um eine Kumulation auszuschliessen. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Vorbezug der Altersrente (Art. 15a ELV)

Die Ergänzung des bisherigen Rechtes ist notwendig, da sonst ein Teilvorbezug der Rente mit Ergänzungsleistungen komplementiert werden könnte, während der Aufschub später zu einer höheren Rente führen würde. Die Arbeitgeber begrüssen diese Bestimmung.

Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrente (Art. 60b^{bis} BVV 2)

Die Ergänzung entspricht einer bereits geltenden Praxis. Sie verhindert, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen können.

Zum einen weisen wir allerdings darauf hin, dass im Titel der Bestimmung von «Altersrente» die Rede ist, während der Inhalt der Bestimmung von «Altersleistungen» spricht. Um eine unterschiedliche Auslegung der Begriffe zu verhindern, empfehlen wir eine einheitliche Verwendung des Begriffs «Altersleistung». Zum anderen ist die Bestimmung unseres Erachtens inhaltlich in zweierlei Hinsicht

missverständlich: Erstens sollte die Formulierung «Höchstbetrag der Einkaufssumme» durch einen Verweis auf den reglementarisch maximal möglichen Einkauf ersetzt werden, da andernfalls ein allgemein verbindlicher Wert (z.B. für BVG-Minimalleistungen) verstanden werden könnte. Zweitens dürfte nicht die «bereits bezogene Altersleistung», sondern das Altersguthaben zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersleistung relevant sein. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes.

Auszahlung der Altersleistungen (Art. 16 Abs. 1 FZV)

Diese Änderung bietet **Anreiz, über das Referenzalter hinaus weiterzuarbeiten**. Nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen auch von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Der Nachweis der Weiterführung einer Erwerbstätigkeit ist zudem administrativ einfach umsetzbar.

Allerdings verweisen wir auf zwei Ergänzungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes: Zum einen sollte für bestehende Freizügigkeitspolice oder -konten von Personen, die das Referenzalter bereits erreicht haben, eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Andernfalls wären diese gezwungen, die Leistungen mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen sofort zu beziehen oder sich eine Erwerbstätigkeit zu suchen. Zum anderen unterstützen die Arbeitgeber die Einführung einer Karenzfrist, sodass nach Aufgabe der bisherigen Erwerbstätigkeit nicht taggenau eine Anschlusslösung gefunden werden muss, sondern mit Nebenerwerben oder beispielsweise einem politischen Amt auch einen kurzen Moment zugewartet werden kann.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2023 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Anpassungen im Rahmen der AHV 21) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Aus Sicht des sgv hat sich das EDI bei der Erarbeitung der notwendigen Verordnungsanpassungen gut an die geänderten gesetzlichen Vorgaben gehalten. Wir konnten keine Anpassungsvorschläge erkennen, die nicht notwendig wären. Von den bei uns organisierten Vollzugsorganen haben wir die Meldung erhalten, dass die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen klar, genügend und zweckmässig seien. Einzig bei Art. 6^{quater} AHVV ist die Regelungen zur Proratisierung des Freibetrags untergegangen. Hier braucht es aus unserer Sicht noch eine entsprechende Ergänzung. Ansonsten können wir uns den im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Änderungen anschliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 1. Februar 2023

Konsultation zur Änderung der AHV-Verordnung zur Umsetzung von AHV21

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen nur teilweise einverstanden. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzung zu einzelnen Verordnungsbestimmungen:

Art. 52d^{bis} AHVV – Neuberechnung der Rente

Die Neuberechnung der Rente soll nur auf Antrag erfolgen. Es ist für die Versicherten jedoch nicht nachvollziehbar, ob sich das lohnen würde – oder ob ihnen unter Umständen eine tiefere Rente droht (insbesondere für jene Versicherte, die seit dem ersten (vorzeitigen) AHV-Bezug nicht mehr erwerbstätig waren bzw. welche weniger als 40 % des ungeteilten Erwerbseinkommens verdienten (gemäss Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG)). Der SGB fordert, dass die Versicherten dies von den AHV-Ausgleichskassen darüber informiert und dies vorab unverbindlich abklären lassen können.

Art. 53quater AHVV – Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration

- Abs. 2

Es ist nicht überzeugend, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Um die Frauen besserzustellen, denn sonst hätten viele höchstens die reguläre Maximalrente erhalten und wären letztlich leer ausgegangen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Konsequenz: bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute.

Der SGB hatte bereits im Abstimmungskampf vehement darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmassnahmen ungenügend ausfallen. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung verkommen sie zum Hohn. Der SGB fordert den Bundesrat deshalb mit Nachdruck dazu auf, seinen Spielraum so zu nutzen, dass zumindest die im Abstimmungskampf gemachten Versprechen eingehalten werden. Dieser Spielraum besteht. So wird auch der heute in der AHV-Gesetzgebung bereits verankerte Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub ebenfalls nicht der Plafonierung unterstellt – und erst in Art. 55ter Abs. 5 AHVV wird festgelegt, dass der Betrag des Zuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

- Abs. 3

Im Abstimmungskampf wurde immer kommuniziert, dass alle Frauen der Übergangsgeneration, welche bis 65 Jahre arbeiten, den Zuschlag erhalten werden. Dass Frauen mit einer unvollständigen Beitragsdauer einen tieferen Zuschlag erhalten sollen, ist vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend und wurde auch während der parlamentarischen Beratung nicht gefordert. Gerade angesichts des äusserst knappen Abstimmungsergebnisses fordert der SGB den Bundesrat dazu auf, auf diese Kürzung der Zuschläge zu verzichten und Art. 53^{quater} Absatz 3 des Verordnungsentwurfs zu streichen. Auch die Umsetzung würde dadurch erleichtert.

Änderung weiterer Erlasse

Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung

Der SGB begrüsst die vom Bundesrat hier vorgeschlagene Angleichung der Behandlung von Freizügigkeitsguthaben an jene von Guthaben der Säule 3a. Dies ist sinnvoll, um die Möglichkeiten der Steueroptimierung von Personen mit hohen Guthaben zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Frau Susanne Piller
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 21. März 2023

Zuständig: Hanspeter Flückiger
Dokument: konsult_vernehmlassung_AHVV

Per Mail an:

susanne.piller@bsv.admin.ch

Konsultation Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Sehr geehrter Frau Piller

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Die vorliegende Änderung der AHVV präzisiert lediglich die mit der AHV-Reform 21 eingeführten Änderungen. Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates können keine Sachverhalte festgestellt werden, welche den mit der AHV-Reform beschlossenen Anpassungen widersprechen würden oder zum Nachteil der bäuerlichen Bevölkerung führen könnten.

Gestützt auf unsere Ausführungen stimmen dem Vorschlag der Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zu.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Per Mail an

Susanne Piller
Bundesamt für Sozialversicherungen
susanne.piller@bsv.admin.ch

Bern, 21. März 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. AHV21

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die AHV21 wurde letzten Herbst mit einem sehr knappen Volksmehr angenommen. Travail.Suisse hat die Vorlage AHV21 bekämpft, weil sie eine Rentenkürzung für Frauen bedeutet. Dies führt angesichts des bereits existierenden starken Gender Gaps bei den Renten zu einer verschärften Ungleichheit. Umso wichtiger ist es aus Sicht von Travail.Suisse, dass die Verordnung der betroffenen Übergangsgeneration Rechnung trägt. Gerne nimmt Travail.Suisse zu den folgenden Punkten Stellung:

Rentenzuschlag für Frauen

Artikel 53^{quarter} regelt die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration. Dabei schlägt der Bundesrat in Absatz 2 vor, den Rentenzuschlag nicht der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Für Travail.Suisse ist klar, dass der Rentenzuschlag genauso wie die AHV-Rente der Teuerung angepasst werden muss. Ansonsten wird die Renteneinbusse der Übergangsgeneration noch deutlich erhöht werden, so dass der Rentenzuschlag in absehbarer Zeit keiner Kompensation des Rentenverlustes mehr entsprechen wird.

Bei der betroffenen Generation handelt es sich um Frauen, die ihr (Erwerbs-)Leben in einem Land verbracht haben, das auf die Ahndung von Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts verzichtet, ungenügende ausserfamiliäre Betreuungsstrukturen zur Verfügung stellt und bis 1988 ihren Ehemännern das Recht gab, ihnen eine Erwerbstätigkeit zu untersagen. Aus diesen strukturellen Gründen sind viele von diesen Frauen stark auf die AHV-Renten angewiesen, weil ihre Möglichkeiten einer gut bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine entsprechende Rentenbildung erlaubt, stark eingeschränkt waren. Die Reform AHV21 führt dazu, dass diese Generation von Frauen aufgrund der Anhebung des Rentenalters eine Kürzung ihrer AHV-Rente in Kauf nehmen muss. Der Rentenzuschlag soll diese Kürzung für einen Teil der betroffenen Frauen abfedern.

Wird der Rentenzuschlag nicht der Teuerung angepasst, müssen die betroffenen Frauen damit rechnen, dass ihr Rentenzuschlag sukzessive an Wert verliert und die Kürzung ihrer Rente immer weniger kompensieren kann. Bei einer angenommenen Inflation von 2% würde das bedeuten, dass der Rentenzuschlag bis zum Ende des Lebens der Betroffenen des ersten Jahrgangs um einen guten Drittel an Wert verlieren würde – bei einer Inflation von 3% sogar um fast die Hälfte. Dieser Wertverlust ist aus Sicht von Travail.Suisse nicht tragbar und führt zu einer weiteren ungerechtfertigten Verschlechterung der finanziellen Lage der Übergangsgeneration. Travail.Suisse fordert deshalb, dass die Rentenzuschläge der Teuerung angepasst und Artikel 53^{quater} Absatz 2 entsprechend angepasst wird.

Kombination von Teil-IV-Rente mit Teil-AHV-Rente bei Frühpensionierung

Die Verordnung sieht vor, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, keine Frühpensionierung mit einer Teil-AHV-Rente in Anspruch nehmen können. Travail.Suisse ist der Ansicht, dass diese Bestimmung gegen das Gleichbehandlungsgebot verstösst und eine nicht zulässige Diskriminierung von Arbeitnehmenden mit einer Teil-IV-Rente bedeutet, da ihnen so eine Frühpensionierung verwehrt wird. Travail.Suisse verlangt deshalb, dass Personen, die eine Teil-IV-Rente beziehen, eine ergänzende Teil-AHV-Rente für eine Frühpensionierung beziehen können.

Erschwerung der Frühpensionierung für frühe Berufseinsteigende

Die AHV21 hat dazu geführt, dass vorbezogene Renten nur noch Teilrenten sein können, weil die Beitragsdauer erst mit Erreichen des Referenzalters als vollständig erachtet wird, unabhängig davon, ob die Person bereits vor dem 20. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlt hat. Die bisherige Regelung hatte es Personen, die früher in den Beruf eingestiegen waren, erlaubt, auch früher in Rente zu gehen, ohne dass dies zu einer Teilrente führte. Aus Sicht von Travail.Suisse ist es nicht richtig, von Personen, die früh in den Beruf eingestiegen sind, mehr Arbeitsjahre zu verlangen, um eine volle AHV-Rente zu erhalten. Travail.Suisse bedauert deshalb, dass mit der vorliegenden Verordnung nun diese Bestimmung umgesetzt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik